Anschauungen, Verhaltensweisen, Fähigkeiten sowie Bereitschaft zur kulturvollen Gestaltung ihres Lebens den Grundsätzen der sozialistischen weise zu gestalten. Dazu sind vor allem die Arbeit mit der sozialistischen Literatur, Filme, der Empfang von und Fernsehsendungen, angemessene Kulturveranund das zielgerichtete Lernen in der sowie die in § 25 der 1. DB zum StVG fixierten Formen der kulturellen Selbstbetätigung, wie Arbeit Kulturgruppen, in und Arbeitsgemeinschaften Zirkeln, unter Beachtung Interessen und Neigungen zielstrebig zu nutzen. Das Lesen Büchern aus den Bibliotheken der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser ist durch Literaturpropagezielte Leseaufträge beganda, Buchbesprechungen und sonders zu fördern.

Die kulturelle Erziehung schließt auch die zweckmäßige Ausgestaltung der Räume, die Gewährleistung von Sau-Durchsetzung der Hygienebestimmungen, die berkeit. Bekleidung und Einrichtungsgegenstände Pflege der und wichtiger Umgangsformen entsprechend der die Pflege Hausordnung ein.

Die Maßnahmen der kulturellen Erziehung sind ebenso wie Übungen wichtiger Bestandteil der zielgerichtesinnvollen Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit Regelmäßig Strafgefangenen. durchzuführende sportliche Übungen, wie Gymnastik, leichtathletische Übungen Mannschaftsspiele, dienen der Förderung der Gesundheit gesunden Lebensweise der Strafgefangenen. einer Gesundheitszustand Strafgefangenen und der dabei zu berücksichtigen.

Die Durchführung sportlicher Übungen muß den Sicherheitserfordernissen des Strafvollzuges (vgl. § 4) Rechnung tragen und die Erziehung zu Ordnung und Disziplin unterstützen. Nach § 26 der 1. DB zum StVG kann die Bildung sportlicher Interessengemeinschaften gestattet werden. Sie sind vor allem für die sportliche Betätigung Jugendlicher und junger Strafgefangener in geeigneter Weise zu nutzen.

 Gemäß Abs. 5 werden mit Strafgefangenen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, differenziert kulturell-erzieherische Maßnahmen